

Demenz (Begriff)

Als Demenz bezeichnet man eine Störung der allgemeinen Denkfunktion, die zu einer Beeinträchtigung des alltäglichen Lebens führt. Diese Störungen sind in vielen Fällen fortschreitend und nicht heilbar (irreversibel).

Die Demenz ist typischerweise eine Krankheit des älteren Menschen (älter als 65 Jahre). Die Wahrscheinlichkeit, vor Erreichen des 65. Lebensjahres an einer schweren Demenz zu erkranken, ist verhältnismäßig gering (weniger als 1:1000). Jenseits des 65. Lebensjahres steigt die Wahrscheinlichkeit jedoch auf 15 v. H. für eine leichte Demenz und auf etwa 6 v. H. für eine schwere Demenz.

Die Diagnose stellt typischerweise ein Psychiater (Facharzt für Psychiatrie), ein Neurologe (Facharzt für Neurologie) oder aber ein Psychologe. Oftmals ist die klinische Symptomatik sehr eindeutig, so dass die Diagnose recht schnell und sicher gestellt werden kann. Oft gibt es Hinweise auf eine Demenz, die jedoch einer weiteren Aufklärung bedürfen.

Hierbei kommt die sog. Testpsychologie (z. B. Uhrentest, Mini-Mental-State-Test) zum Einsatz. Dies sind zum größten Teil Tests, die sehr schnell einen orientierenden Eindruck zu Art und Ausmaß der Störung geben.

Abgerundet wird die Diagnostik durch körperliche Befunde, die erhoben werden können (CT, MRT) etc.

Dentin (Begriff)

Zahnbein, Grundsubstanz des Zahnes, zwischen Zahnschmelz und Pulpa gelegen

Devital (Begriff)

Marktoter Zahn mit geschädigter oder entfernter Pulpa

Diabetikernahrung

Es handelt sich beihilferechtlich um ein Gut des täglichen Bedarfs; die Aufwendungen sind **nicht** beihilfefähig.

Diabetikerschulung

Die Aufwendungen für die ambulante Schulung und Einstellung von Diabetikern sind beihilfefähig, wenn eine stationäre Schulung im Krankenhaus dadurch vermieden werden kann und für die jeweilige ambulante Schulungseinrichtung ein Vertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen besteht. Die Beihilfefähigkeit der im Zusammenhang mit der Diabetikerschulung erbrachten – nichtärztlichen – Leistungen ist auf die Höhe des mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Betrages begrenzt.

Dies gilt entsprechend für „*Asthmatikerschulungen*“.

Siehe auch unter „*Komplextherapien*“.

Diät-nahrung

Es handelt sich beihilferechtlich um ein Gut des täglichen Bedarfs; die Aufwendungen sind **nicht** beihilfefähig.

Diagnose (Begriff)

Ob Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, ergibt sich aus der Diagnose; ohne deren Angabe in der Rechnung können die Aufwendungen daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen erforderlich.

Diagnoseklinik

Hält ein Facharzt oder – nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme – ein praktischer Arzt eine Untersuchung in einer Diagnoseklinik wegen der Besonderheit des Krankheitsbildes für erforderlich, sind die durch die Inanspruchnahme der nächstgelegenen Diagnoseklinik entstehenden Kosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 9 und 11 BVO (abgedruckt im Anhang, Nr. 1 a, S. 367 ff.) beihilfefähig. Die ärztliche Bescheinigung, die ggf. einen Hinweis auf die fachärztliche Stellungnahme enthalten muss, ist zusammen mit dem Beihilfeantrag vorzulegen.

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, werden zu den Beförderungskosten sowie zu den bei stationärer oder nichtstationärer Unterbringung entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung keine Beihilfen gewährt; beihilfefähig sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 BVO. Aufwendungen für eine stationäre Unterbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) können ausnahmsweise dann als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn sich anlässlich der Untersuchung in der Klinik die dringende Notwendigkeit einer solchen Unterbringung ergibt und dies von der Klinik bescheinigt wird.

Aufwendungen für Grunduntersuchungen zur Gesundheitskontrolle in einer Diagnoseklinik sind nicht beihilfefähig; § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVO (s. o.) bleibt unberührt.

(Siehe auch Nr. 3.2.1 VVzBVO, abgedruckt im Anhang, Nr. 2, S. 423 ff.)

Dialysebehandlung

Dialysebehandlungen sind grundsätzlich immer als medizinisch notwendige Behandlungen anzusehen. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Anwendungen ist nach der BVO NRW nicht vorgesehen. Die Behandlungskosten sind einschließlich der Sachkosten beihilfefähig.

Dienstleistung (Begriff)

Dienstleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn Versicherungsträger (z. B. Gesetzliche Krankenversicherung) unmittelbar Leistungen selbst erbringen, z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, Durchführung von Pflegekursen.

Dienstunfähigkeitsbescheinigung

Die Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit und Dienstfähigkeit des Beihilferechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig (vgl. Nr. 3.2.10 VVzBVO, abgedruckt im Anhang, Nr. 2, S. 423 ff.).

Dimet 20

Es handelt sich um ein grundsätzlich nicht beihilfefähiges Medizinprodukt. Die Aufwendungen sind bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall beihilfefähig; vgl. Anlage V AMR, abgedruckt im Anhang, Nr. 6, S. 556 ff.

Dinatriumcromoglycat (DNCG) (Begriff)

Dinatriumcromoglycat (DNCG) stabilisiert die Mastzellen und blockiert somit eine Histaminausschüttung. DNCG wirkt nur vorbeugend und ist deshalb in der Allergiezeit regelmäßig einzunehmen.

Diplom-Pädagoge

Siehe unter „Gesundheitsfachberufe“.

Distal (Begriff)

Fläche des Zahnes, nach hinten gelegen

DivertikULOse/DivertikulITIS (Begriff)

Als DivertikULOse bezeichnet man eine Veränderung des Dickdarms in Form von kleinen Ausstülpungen der gesamten Darmwand. Bei diesen Ausstülpungen wird von falschen Divertikeln gesprochen. Als „falsch“ werden sie deshalb bezeichnet, weil sie im Gegensatz zu den richtigen Divertikeln nur die Schleimhaut und nicht die ganze Darmwand ausstülpfen. Die DivertikULOse ist weit verbreitet. Die meisten Betroffenen sind völlig symptomfrei. Häufig wird sie als Nebenbefund bei einer Darmuntersuchung (Koloskopie) bei älteren Menschen gefunden. Solange eine DivertikULOse keine Beschwerden verursacht, ist keine Behandlung erforderlich.